

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3686

vom 20. November 1990

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienpläne Wolfenseestrasse und Gwidemstrasse

A. Der Gemeinderat hat gestützt auf § 5 Abs. 2a des Strassenreglementes am 8. August 1990 folgende Teilstücke von Bau- und Strassenlinienplänen beschlossen:

- Wolfenseestrasse: Dürrbergstrasse - Alter Paradiesweg
- Gwidemstrasse : Wolfenseestrasse - Parz. Nrn. 5981/5544

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 20. August bis 18. September 1990 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 33 vom 16. August 1990 sowie im MuttENZer Anzeiger vom 17. August 1990 bekanntgegeben. Sämtliche betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Eine Einsprache wurde zu spät eingereicht und mit Schreiben vom 11. Oktober 1990 abgewiesen.

C. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1990 ersucht der Gemeinderat MuttENZ um die regierungsrätliche Genehmigung der Bau- und Strassenlinienpläne. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 93 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmi-

gungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die am 17. Juli 1990 vorgenommene Prüfung der Bau- und Strassenlinienpläne ergab Vorbehalte bezüglich des geplanten Strassenausbaus der Wolfenseestrasse, welchen die Gemeinde jedoch nicht Rechnung getragen hat.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

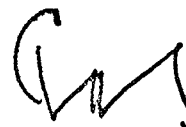
:/// 1. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die vom Gemeinderat MuttENZ am 8. August 1990 gemäss § 5 Abs. 2a des Strassenreglementes beschlossenen Teilstücke der Bau- und Strassenlinienpläne Wolfenseestrasse und Gwidemstrasse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/BSP/44/0 (Wolfenseestrasse) und 44/BSP/45/0 (Gwidemstrasse) versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Muttentz, 4132 Muttentz
- Bauverwaltung Muttentz, 4132 Muttentz
- Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9. 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (7)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.